

STATUTEN Arbeitsgruppe Christen + Energie

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Arbeitsgruppe Christen + Energie“ (ACE) besteht ein Verein mit nichtwirtschaftlichem Zweck im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Sitz ist Bern.

Art. 2 Zweck und Tätigkeit

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell ökumenisch gesinnt. Er setzt sich auf der Grundlage christlicher Verantwortungsethik für eine weitblickende und umweltbewusste Energiepolitik ein; insbesondere befürwortet er die sparsame Nutzung aller Energien und fördert den Dialog mit der Wissenschaft. Er informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit in diesem Sinne. Dabei bemüht er sich, zur Sachlichkeit sowie zum Abbau von Vorurteilen und ungerechtfertigten Ängsten beizutragen.

Wo nötig, nimmt der Verein Stellung zu Vernehmlassungen politischer Gremien in Sachen Energie- und Umweltfragen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, welche bereit sind, sich persönlich aktiv für die Zwecke des Vereins einzusetzen.
2. Für die Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Ein Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, den Ausschluss mit einem Rekurs innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung weiter zu ziehen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Semester statt, eine ausserordentliche, wenn der Vorstand es beschliesst, oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung verlangt (Art. 64 Abs. 3 ZGB). Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren den Präsidenten, die Mitglieder des Vorstands, sowie zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Sie genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung und legt den Mitgliederbeitrag sowie die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest.
4. Sie entscheidet auf Rekurs hin über den Ausschluss von Mitgliedern endgültig.
5. Sie ist zuständig für Änderung oder Ergänzung der Statuten sowie zur Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Organisation.

Art. 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar, und mindestens einem Beisitzer. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich den andern Organen vorbehalten sind. Insbesondere vollzieht er die Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung wird mindestens fünf Tage vorher versandt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Zirkularbeschlüsse sind möglich.

Art. 7 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich einmal die Rechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Art. 8 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Spenden
- Erträgen von Finanz- und Werbeaktionen

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 40.-

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Art. 10 Statutenänderung

Jede Statutenänderung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen einer zielverwandten Organisation zuzuwenden.

Von der Mitgliederversammlung genehmigt:

Böttstein, 22. Juni 2007

Der Präsident:



Stefan Burkhard

Der Aktuar:



Dr. Daniel Frey